

## **Exkursionsrichtlinien der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Beschluss des Haushalt- und Planungsausschusses vom 16.01.2013  
Beschluss des Konvents vom 25.01.2013

Zur Verwendung der den Einrichtungen durch Beschluss des Konvents zugewiesenen Mittel für Exkursionen und Geländeveranstaltungen, im Folgenden vereinfacht als Exkursionen bezeichnet, beschließt der Konvent folgende Richtlinien:

### **I. Grundsätzliches**

Laut Beschluss des Haushalts- und Planungsausschusses vom 21.04.2008 werden die zur Verfügung stehenden Exkursionsmittel den Sektionen zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen. Die Höhe der Mittel bemisst sich an der Anzahl der in den jeweiligen Semestern eingeschriebenen Studierenden sowie der Anzahl der im Curriculum verankerten Pflicht-Exkursionstage. Über die Verwendung der zugewiesenen Mittel entscheiden die Einrichtungen unter Berücksichtigung dieser Richtlinien.

Es werden nur Zuschüsse gewährt, die die Sätze nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) nicht übersteigen dürfen.

Für die Betreuerinnen und Betreuer stellen Exkursionen Dienstreisen dar, für die jeweils die notwendige Dienstreisegenehmigung einzuholen ist.

### **II. Personenkreis**

Zuschussberechtigt sind

- a) Betreuerinnen und Betreuer der betreffenden Veranstaltung (Hochschullehrerinnen und –lehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte oder nichthauptamtliche Privatdozentinnen und Privatdozenten) und
- b) in den betreffenden Studiengang eingeschriebenen Studierende, die zum Zeitpunkt der Exkursion nicht beurlaubt sein dürfen.

Zur ordnungsmäßigen wissenschaftlichen Betreuung der Studierenden soll die Zahl der Betreuerinnen und Betreuer in einem angemessenen Verhältnis zu der Anzahl der Studierenden stehen. Als angemessen ist in der Regel anzusehen eine Betreuerin bzw. ein Betreuer für jeweils 15 Studierende.

### **III. Fahrkosten**

Fahrteilnehmer erhalten maximal

- a) bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die unter Inanspruchnahme tarifmäßiger Vergünstigungen entsprechenden notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der 2. Wagenklasse,
- b) bei Benutzung anderer Beförderungsmittel (z.B. angemietete Omnibusse) die auf die Fahrteilnehmer anteilig entfallenden Fahrkosten,
- c) bei Nutzung privateigener Kraftfahrzeuge aus triftigen Gründen Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen. Eine Haftung des Landes für ggf. entstehende Sachkosten im Schadensfalle wird nicht übernommen.

Studierende tragen mindestens 50% der Fahrkosten selbst.

### **IV. Kosten für Verpflegung und Unterkunft**

- a) Betreuerinnen und Betreuer erhalten einen Zuschuss für Verpflegungskosten, der maximal die nach § 9 BRKG zulässige Höhe der Aufwandsvergütung betragen darf. Weiterhin werden die Kosten der Unterkunft nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 BRKG übernommen.
- b) Studierenden können bei mehrtägigen Exkursionen Zuschüsse für

1. Verpflegungskosten bis zu höchstens 30% des Tagegeldes nach § 6 BRKG<sup>1</sup> und
2. Übernachtungskosten bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch 30% des Übernachtungsgeldes nach § 7 Abs. 1 BRKG<sup>2</sup> gewährt werden.

#### **V. Nebenkosten**

Nebenkosten im Sinne des § 10 BRKG (z. B. Eintrittsgelder) können bei der Festsetzung des Zuschusses bis zur vollen Höhe berücksichtigt werden, sofern diese Kosten nicht anderweitig abgedeckt werden können und Landesmittel in entsprechendem Umfang zur Verfügung stehen.

#### **VI. Antragsverfahren**

Die Einrichtungen regeln das Antragsverfahren für ihren Bereich eigenständig.

Die Zuschüsse sind formlos zu beantragen, aus dem Antrag soll Folgendes hervorgehen:

- a) Name der Exkursionsleitung
- b) Name des Moduls, in dessen Rahmen die Exkursion angeboten wird
- c) Zielort und Termin der Exkursion
- d) Beförderungsmittel
- e) Teilnahmeliste mit den Namen aller mitfahrenden Betreuerinnen und Betreuer sowie Studierender
- f) voraussichtlich entstehende Übernachtungs-, Fahr- und Nebenkosten
- g) Beantragte/Bewilligte Zuschüsse von Dritten, z. B. DAAD

#### **VII. Abrechnung der Zuschüsse**

Spätestens zwei Monate nach Beendigung der Exkursion sind die Zuschüsse gegenüber der bewilligenden Stelle abzurechnen, Kostenaufstellung, Belege und eine Teilnehmerliste sind beizufügen. Die Teilnehmerliste muss Auskunft darüber geben, ob die Studierenden die Veranstaltung als Pflichtkurs belegt haben.

Von anderer Seite eingeworbene Zuschüsse (z.B. DAAD) sind anzugeben und einzurechnen. Übersteigt der gezahlte Zuschuss die berücksichtigungsfähigen Kosten, ist der überzahlte Betrag von der bewilligenden Stelle umgehend zurückzufordern.

#### **VIII. Versicherungsschutz**

Studierende sind während der Teilnahme an Exkursionen und Geländeveranstaltungen durch die Unfallkasse Nord gesetzlich versichert, sofern ihre Teilnahme an der Veranstaltung im Rahmen ihres Studiums erfolgt.

Betreuerinnen und Betreuer sind ebenfalls gesetzlich versichert, sofern ihre Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung im direkten Zusammenhang mit ihren Dienstaufgaben steht. Ein entsprechender Dienstreiseantrag ist rechtzeitig vor Antritt der Reise zu stellen.

Für den Unfallschutz ist nicht relevant, welches Verkehrsmittel gewählt wurde.

#### **IX. Inkrafttreten**

Diese Exkursionsrichtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### **Erläuterungen zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung:**

##### ***Verpflegungskosten (Tagegeld nach § 6 BRKG)***

- <sup>1</sup>
- Abwesenheit 24 Stunden = 24,-- Euro,
  - Abwesenheit 14 bis weniger als 24 Stunden = 12,-- Euro,
  - Abwesenheit 8 bis weniger als 14 Stunden = 6,-- Euro

Bei Hotelübernachtungen sind je Übernachtungen pauschal 4,60 Euro für das im Preis enthaltene Frühstück abzuziehen

**Übernachungskosten (§ 7 BRKG)**

<sup>2</sup> 20,-- Euro bzw. bei BetreuerInnen bei ausreichender Begründung max. die tatsächlich anfallenden Kosten